

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LE220060-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos Würgler und Ersatzoberrichterin
lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiber MLaw T. Gähwiler

Beschluss und Urteil vom 2. Februar 2023

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

gegen

B._____,

Gesuchsteller und Berufungsbeklagter

betreffend **Eheschutz**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren
am Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 (EE210107-L)**

Rechtsbegehren:

Es wird auf die Seiten 2 - 4 des Urteils der Vorinstanz vom 19. Oktober 2022 verwiesen (vgl. Urk. 88 S. 2 ff.).

Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 (Urk. 83 S. 35 ff. = Urk. 88 S. 35 ff.):

1. Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes wird bewilligt und es wird festgehalten, dass die Parteien seit dem 1. Januar 2021 getrennt leben.
2. Der Antrag des Gesuchstellers, das gemeinsame Kind C._____, geboren am tt. mm. 2014, sei mit sofortiger Wirkung unter die alleinige elterliche Sorge des Vaters zu stellen, wird abgewiesen.
3. Die Obhut über C._____, geboren am tt. mm. 2014, wird beiden Parteien mit wechselnder Betreuung übertragen.
4. Der zivilrechtliche Wohnsitz von C._____ verbleibt beim Gesuchsteller.
5. Die Gesuchsgegnerin wird für berechtigt erklärt, den Sohn wie folgt zu betreuen:
bis zum 31. Oktober 2022
jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 8.20 Uhr,
ab dem 1. November 2022
jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Dienstagmorgen, 8.20 Uhr,
ab dem 1. April 2023
jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Mittwochmorgen, 8.20 Uhr.

Fällt das Betreuungswochenende auf Ostern, so ist die Gesuchsgegnerin zusätzlich berechtigt, den Sohn bereits ab Gründonnerstag, 17.00 Uhr, zu betreuen.

Die unter Erwägung II.C.3.6 zitierte Vereinbarung der Parteien vom 11. April 2022 hinsichtlich der Ferien von C._____ wird genehmigt.

6. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin folgende Gegenstände auf erstes Verlangen herauszugeben:
- Daten vom persönlichen Laufwerk / NAS (Laptop wurde bereits übergeben, war jedoch leer – keine Daten mehr auf dem Gerät): alle Fotos von allen Mobiltelefonen / iPhone A._____, Bankunterlagen (digital)
 - Steuerbescheide 2016 - 2019
 - Steuerunterlagen (Deutschland) vor 2012
 - Geburtsurkunde A._____
 - Kopie Geburtsurkunde C._____
 - Kopie Eheurkunde
 - Zeugnisse A._____
 - Versicherungspolicen A._____
 - Kontoauszüge DKB, Deutsche Bank
 - Vorsorgevollmacht
 - Fotoalben A._____
 - Spiegelreflexkamera Typ Canon (inkl. Speicherkarten)
 - Kleidung, Schuhe, Taschen
7. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für C._____ die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge (zuzüglich der Familienzulagen) zu bezahlen:
- Fr. 2'740.– ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021;
 - Fr. 2'605.– ab 1. Januar 2022 bis 31. März 2022;
 - Fr. 2'540.– ab 1. April 2022 bis 31. Oktober 2022;
 - Fr. 2'180.– ab 1. November 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens.

Die zukünftigen Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. November 2022.

8. Die Parteien werden verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.) nach Vor-

lage der Rechnung je zur Hälfte zu übernehmen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig schriftlich über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben, diese obligatorisch oder medizinisch notwendig ist. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

9. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:
 - Fr. 905.– ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021;
 - Fr. 310.– ab 1. Januar 2022 bis 31. März 2022;
 - Fr. 15.– ab 1. April 2022 bis 31. Oktober 2022.
10. Es wird festgehalten, dass die Gesuchsgegnerin für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge einen Betrag von Fr. 39'712.50 bezahlt hat und sie damit für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge noch einen Betrag von Fr. 30'657.50 schuldet.
11. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.–.
12. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
13. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
14. [Schriftliche Mitteilung.]
15. [Rechtsmittelbelehrung: Berufung: 30 Tage.]

Berufungsanträge:

der Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (Urk. 87 S. 2 f.):

- "1. Ziff. 5 des Entscheids des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Oktober 2022 sei aufzuheben und es sei folgendes anzuordnen:

"Die Gesuchsgegnerin wird für berechtigt erklärt, den Sohn C. _____ wie folgt zu betreuen:

- ab 1. November 2022:
jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17:00 Uhr, bis Dienstagmorgen, 08:20 Uhr;
- ab 1. Januar 2023:
jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17:00 Uhr, bis Mittwochmorgen, 08: 20 Uhr;
- ab 8. Mai 2023:
jede Woche von Montagmorgen, 08:20 Uhr bis Mittwochmorgen, 08:20 Uhr, sowie jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17:00 Uhr, bis Montagmorgen, 08:20 Uhr

Fällt das Betreuungswochenende auf Ostern, so ist die Gesuchsgegnerin zusätzlich berechtigt, den Sohn bereits ab Gründonnerstag, 17:00 Uhr, zu betreuen;

Die Vereinbarung der Parteien vom 11. April 2022 hinsichtlich der Ferien von C._____ wird genehmigt."

2. Ziff. 7 des Entscheids des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Oktober 2022 sei aufzuheben und es sei folgendes anzuordnen:

"Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für C._____ die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge (zuzüglich Familienzulagen) zu bezahlen:

- CHF 2'610.-- ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021;
- CHF 2'058.-- ab 1. Januar 2022 bis 31. März 2022;
- CHF 2'058.-- ab 1. April 2022 bis 31. Oktober 2022;
- CHF 1'638.-- ab 1. November 2022 bis 30. April 2023;
- CHF 1'593.-- ab 1. Mai 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens.

Die zukünftigen Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. November 2022.

3. Ziff 9 des Entscheids des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Oktober 2022 sei aufzuheben und es sei folgendes anzuordnen:

"Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

- CHF 495.-- ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

4. Ziff. 10 des Entscheids des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Oktober 2022 sei aufzuheben und es sei folgendes anzuordnen:
"Es wird festgehalten, dass die Gesuchsgegnerin für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge einen Betrag von CHF 39'712.50 bezahlt hat und sie damit für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge noch einen Betrag von CHF 20'185.50. schuldet."
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 7. 7% MwSt.) zu Lasten des Berufungsbeklagten."

Erwägungen:

I.

1. Die Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchsgegnerin) und der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsteller) sind die Eltern des gemeinsamen Sohnes C._____, geboren am tt. mm. 2014. Mit Eingabe vom 21. April 2021 (Datum Poststempel) machte der Gesuchsteller das vorliegende Eheschutzverfahren vor Vorinstanz rechtshängig (Urk. 1). Für die Einzelheiten des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen (Urk. 88 S. 4 f.). Die Vorinstanz fällte am 19. Oktober 2022 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 88).
2. Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 7. November 2022 innert Frist Berufung, wobei sie die vorstehend aufgeführten Anträge stellte (Urk. 87 S. 2 f). Der einverlangte Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (Urk. 90, Urk. 91).
3. Nachdem sich die Parteien mit der Durchführung einer Vergleichsverhandlung einverstanden erklärt hatten (vgl. Urk. 92), wurden sie mit separater Vorladung vom 5. Dezember 2022 zum Verhandlungstermin vom 17. Januar 2023 vorgeladen (Urk. 93). Mit Verfügung vom 5. Januar 2023 wurde dem Gesuchsteller das Doppel der Berufungsschrift zur Vorbereitung der Vergleichsverhandlung – ohne Ansetzung einer Frist zur Berufungsantwort – zugestellt (Urk. 94).

4. Unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers (§ 133 Abs. 2 GOG) schlossen die Parteien anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 17. Januar 2023 nach Einschätzung der Sach- und Rechtslage die folgende Vereinbarung (Prot. II. S. 6; Urk. 95):

- "1. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich der Dispositivziffern 5., 7., 9. und 10. des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 (EE210107-L) und der dagegen erhobenen Berufung was folgt, und ersuchen das Gericht um entsprechende Abänderung dieses Urteils:
- "5. Die Gesuchsgegnerin wird berechtigt erklärt, den Sohn wie folgt zu betreuen:
bis zum 31. Oktober 2022
jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 08:20 Uhr,
ab dem 1. November 2022
jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Dienstagmorgen, 08:20 Uhr,
ab dem 1. März 2023
jedes zweite Wochenende von Donnerstag, nach Schulschluss, bis Dienstagmorgen, 08:20 Uhr,
ab dem 8. Mai 2023
jedes zweite Wochenende von Donnerstag, nach Schulschluss, bis Mittwochmorgen, 08:20 Uhr.
- Die unter Erwägung II.C.3.6 des vorinstanzlichen Urteils zitierte Vereinbarung der Parteien vom 11. April 2022 hinsichtlich der Ferien von C._____ wird genehmigt.
7. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für C._____ die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge (zuzüglich der Familienzulagen) zu bezahlen:
- Fr. 2'610.– ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021;
 - Fr. 2'058.– ab 1. Januar 2022 bis 31. Oktober 2022;
 - Fr. 1'638.– ab 1. November 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens.
- Die zukünftigen Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.
9. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:
- Fr. 495.– ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.
10. Es wird festgehalten, dass die Gesuchsgegnerin per Stichtag 17. Januar 2023 für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge (bis und mit Januar 2023) einen Betrag von Fr. 46'252.50 bezahlt hat und sie damit für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge noch einen Betrag von Fr. 16'501.50 schuldet."
2. Die Parteien übernehmen die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung."

5. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 - 86).

II.

1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass der vorinstanzliche Entscheid in den nicht angefochtenen Dispositivziffern 1 - 4, 6 sowie 8 in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Soweit es Kinderbelange zu regeln gibt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Der von den Parteien getroffenen Vereinbarung kommt die Funktion gemeinsamer Anträge zu, von welchen das Gericht in der Regel nicht abweicht, es sei denn, es lägen konkrete Anhaltspunkte vor, dass die getroffene Lösung mit dem Kindeswohl nicht vereinbar wäre (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 296 N 11).

3. Die von den Parteien anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 17. Januar 2023 abgeschlossene Vereinbarung sieht eine Ausdehnung der Betreuungsanteile der Gesuchsgegnerin sowie eine Anpassung der Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge vor. Zudem hält die Vereinbarung fest, welche Summe an Unterhaltsbeiträgen die Gesuchsgegnerin per Stichtag 17. Januar 2023 bereits bezahlt hat bzw. wie viel für rückwirkende Beträge noch ausstehend ist.

4.1. Hinsichtlich der Betreuung des gemeinsamen Sohnes C._____ kam die Vorinstanz zum zutreffenden Schluss, dass die alternierende Obhut im Kindeswohl liege (Urk. 88 S. 17). Berücksichtigend, dass C._____ seit der Trennung mehrheitlich vom Gesuchsteller betreut wurde und die Gesuchsgegnerin ihn jeweils jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen betreute, baute die

Vorinstanz auf dieser Regelung auf und ordnete einen stufenweisen Ausbau der Betreuungsanteile an: ab 1. November 2022 von Freitagabend bis Dienstagmorgen; ab 1. April 2023 sodann bis Mittwochmorgen (Urk. 88 S. 35, Dispositivziffer 5).

4.2. Wie die Gesuchsgegnerin berufungsweise zutreffend geltend macht, würde die vorinstanzliche Regelung dazu führen, dass die Gesuchsgegnerin nur ungenügend in den Alltag von C._____ einbezogen wäre, da sie ihn bis April 2023 ausschliesslich am Wochenende und fortan lediglich an zwei von zehn Schultagen – gerechnet auf 14 Tage – betreuen würde (Urk. 87 S. 6). Zudem käme es jede zweite Woche zu einem Unterbruch von mehr als neun Tagen (Mittwochmorgen bis Freitagabend in der Folgewoche). Entsprechend ist die von den Parteien anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 17. Januar 2023 getroffene Regelung, welche auf der vorinstanzlichen Regelung aufbaut, jedoch ab 8. Mai 2023 im Zweiwochenrhythmus einen zusätzlichen Betreuungstag unter der Woche für die Gesuchsgegnerin vorsieht, im Lichte des Kindeswohls als angemessener zu qualifizieren, da so sichergestellt ist, dass auch die Gesuchsgegnerin genügend in den Alltag von C._____ eingebunden ist.

4.3. Die getroffene Lösung hat weiter den Vorteil, dass C._____, der in der vorinstanzlichen Kinderanhörung vom 31. August 2021 zu Protokoll gab, er finde das "Hin und Her" belastend (Urk. 72 S. 4), auch weiterhin lediglich zwei Wechsel pro 14 Tage zu bewältigen hat. Demgegenüber hätte die von der Gesuchsgegnerin berufungsweise beantragte Regelung, wonach sie C._____ ab 8. Mai 2023 jede Woche von Montag- bis Mittwochmorgen sowie jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen betreut, zu häufigeren Wechseln geführt, was nicht im Kindeswohl liegt.

4.4. Sodann einigten sich die Parteien darauf, dass die nächste Ausdehnung der Betreuungsanteile durch die Gesuchsgegnerin bereits ab dem 1. März 2023 in Kraft treten soll, worauf es ab dem 8. Mai 2023 – d.h. nach den Frühlingsferien 2023 – zu einer weiteren Ausdehnung kommen soll. Nachdem das derzeit geltende Betreuungsregime – jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Dienstagmorgen – bereits seit November 2022 gilt, ist aus Sicht des Kindeswohls nichts dagegen einzuwenden, dass die von der Vorinstanz für April 2023 vorgesehene Ausdehnung der Betreuungsanteile der Gesuchsgegnerin bereits ab März 2023 zum Zuge kommt und sodann ab 8. Mai 2023 ein weiterer Betreuungstag inkl. Übernachtung hinzukommt.

4.5. Im Übrigen ersatzlos gestrichen wurde die vorinstanzliche Sonderregelung betreffend Ostern (vgl. Urk. 88 S. 35, Dispositivziffer 5). Sie erweist sich als obsolet, da die Gesuchsgegnerin C._____ ab März 2023 stets bereits ab Donnerstag, nach Schulschluss, betreut, sofern es ihr Betreuungswochenende ist (vgl. Urk. 95 Ziff. 1.5.).

5.1. Hinsichtlich des Kinder- und Ehegattenunterhalts einigten sich die Parteien auf eine teilweise Reduktion der Unterhaltsbeiträge. Die neu vereinbarten Unterhaltsbeiträge entsprechen weitestgehend den von der Gesuchsgegnerin in der Berufung gestellten Rechtsbegehren (vgl. Urk. 87 S. 3 und 14). Zur Begründung kann daher im Wesentlichen auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen der Gesuchsgegnerin in der Berufungsschrift vom 7. November 2022 verwiesen werden (Urk. 87 S. 9 ff. mit Verweis auf die Berechnungen der Vorinstanz, vgl. Urk. 88 und 82/1-4).

5.2. Die einzige Abweichung betrifft die Phase ab 8. Mai 2023. Anstatt wie von der Gesuchsgegnerin beantragt, die Kinderunterhaltsbeiträge ab diesem Zeitpunkt auf Fr. 1'593.– festzusetzen, einigten sich die Parteien darauf, dass – wie bereits in der vorangehenden Phase – weiterhin Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 1'638.– geschuldet sind. Dies beruht darauf, dass C._____ ab 8. Mai 2023 im Umfang von rund 40% durch die Gesuchsgegnerin betreut wird und nicht – wovon die Gesuchsgegnerin in der Berufung ausging – hälftig (vgl. Urk. 95 Ziff. 1.5.). Entsprechend rechtfertigt es sich, den Anteil der Gesuchsgegnerin am Grundbetrag von C._____ statt wie berufsungsweise beantragt (vgl. Urk. 87 S. 14) auf Fr. 200.– (50% von Fr. 400.–), auf Fr. 160.– (40% von Fr. 400.–) festzulegen, womit sich an der Leistungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin nichts Wesentliches ändert. Demgemäss ist weiterhin ein Unterhaltsbeitrag von rund Fr. 1'638.– geschuldet.

5.3. Folglich ist von folgenden Grundlagen auszugehen:

Vermögen:

Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen

Bedarf und Einkommen:

ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021:

	Gesuchsgegnerin	Gesuchsteller	C. _____
Bedarf	3'338.-	4'166.-	2'738.-
Einkommen	10'690.-	7'310.-	200.-

ab 1. Januar 2022 bis 31. März 2022:

	Gesuchsgegnerin	Gesuchsteller	C. _____
Bedarf	3'338.-	4'166.-	2'258.-
Einkommen	9'360.-	7'310.-	200.-

ab 1. April 2022 bis 31. Oktober 2022:

	Gesuchsgegnerin	Gesuchsteller	C. _____
Bedarf	3'988.-	4'166.-	2'258.-
Einkommen	9'360.-	7'310.-	200.-

ab 1. November 2022 bis 30. April 2023:

	Gesuchsgegnerin	Gesuchsteller	C. _____
--	-----------------	---------------	----------

Bedarf	4'268.–	4'166.–	2'128.–
Einkommen	9'360.–	7'310.–	200.–

ab 1. Mai 2023:

	Gesuchsgegnerin	Gesuchsteller	C. _____
Bedarf	4'298.–	4'166.–	2'098.–
Einkommen	9'360.–	7'310.–	200.–

6. Hinsichtlich der rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge ist mit Blick auf die Auskünfte der Parteien anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 17. Januar 2023 erstellt, dass die Gesuchsgegnerin bis dato Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge in Höhe von insgesamt Fr. 46'252.50 bezahlt hat und sie damit rückwirkend per Stichtag 17. Januar 2023 noch Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 16'501.50 schuldet. Zur genauen Nachvollziehbarkeit kann auf die Auskünfte der Parteien anlässlich der Vergleichsverhandlung von 17. Januar 2023 verwiesen werden, welche im Einverständnis der Parteien zusammengefasst festgehalten wurden (Prot. II S. 6 f.).

7. Zusammenfassend ist die Vereinbarung vom 17. Januar 2023 damit klar und angemessen sowie mit dem Kindeswohl vereinbar. Die entsprechenden Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils sind durch die unter Mitwirkung der hiesigen Kammer vereinbarten Fassungen zu ersetzen.

III.

1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf

Fr. 5'000.– festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Urk. 88 S. 37, Dispositivziffern 11 - 13). Dieses Kostendispositiv blieb unangefochten, erweist sich nach wie vor als angemessen und ist zu bestätigen.

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten Vergleichsverhandlung sowie der vergleichswisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen.

2.2. Vereinbarungsgemäss sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 95 S. 3, Ziff. 2).

2.3. Die Gerichtskosten sind mit dem von der Gesuchsgegnerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.– (Urk. 91) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Im Mehrbetrag von Fr. 2'000.– ist der Gesuchsgegnerin der Kostenvorschuss zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staates. Der Gesuchsteller hat der Gesuchsgegnerin zudem den geleisteten Vorschuss im Umfang seines hälftigen Anteils an den Gerichtskosten in Höhe von Fr. 1'000.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

3. Infolge gegenseitigen Verzichts (Urk. 95 Ziff. 2) sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1 - 4, 6 sowie 8 des vorinstanzlichen Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Dispositivziffern 5, 7, 9 und 10 des vorinstanzlichen Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

- "5. Die Gesuchsgegnerin wird berechtigt erklärt, den Sohn wie folgt zu betreuen:
- bis zum 31. Oktober 2022
- jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 08:20 Uhr,
- ab dem 1. November 2022
- jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Dienstagmorgen, 08:20 Uhr,
- ab dem 1. März 2023
- jedes zweite Wochenende von Donnerstag, nach Schulschluss, bis Dienstagmorgen, 08:20 Uhr,
- ab dem 8. Mai 2023
- jedes zweite Wochenende von Donnerstag, nach Schulschluss, bis Mittwochmorgen, 08:20 Uhr.

Die unter Erwägung II.C.3.6 des vorinstanzlichen Urteils zitierte Vereinbarung der Parteien vom 11. April 2022 hinsichtlich der Ferien von C._____ wird genehmigt.

7. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für C._____ die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge (zuzüglich der Familienzulagen) zu bezahlen:
- Fr. 2'610.– ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021;
 - Fr. 2'058.– ab 1. Januar 2022 bis 31. Oktober 2022;
 - Fr. 1'638.– ab 1. November 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens.

Die zukünftigen Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

9. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:
- Fr. 495.– ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

10. Es wird festgehalten, dass die Gesuchsgegnerin per Stichtag 17. Januar 2023 für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge (bis und mit Januar 2023) einen Betrag von Fr. 46'252.50 bezahlt hat und sie damit für die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge noch einen Betrag von Fr. 16'501.50 schuldet."

2. Diesem Urteil liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:

Vermögen:

Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen

Einkommen:

Gesuchsgegnerin: Fr. 10'690.– ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Fr. 9'360.– ab 1. Januar 2022

Gesuchsteller: Fr. 7'310.–

C._____: Fr. 200.– (Familienzulage)

Bedarf:

Gesuchsgegnerin: Fr. 3'338.– ab 1. Januar 2021 bis 31. März 2022

Fr. 3'988.– ab 1. April 2022 bis 31. Oktober 2022

Fr. 4'268.– ab 1. November 2022 bis 30. April 2023

Fr. 4'298.– ab 1. Mai 2023

Gesuchsteller: Fr. 4'166.–

C._____: Fr. 2'738.– ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Fr. 2'258.– ab 1. Januar 2022 bis 31. Oktober 2022

Fr. 2'128.– ab 1. November 2022 bis 30. April 2023

Fr. 2'098.– ab 1. Mai 2023

3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 11 - 13) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.
5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und aus dem von der Gesuchsgegnerin geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Im Mehrbetrag von Fr. 2'000.– wird der Gesuchsgegnerin der von ihr geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen anderen von der Gesuchsgegnerin geschuldeten Gerichtskosten.

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'000.– zu ersetzen.

6. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigung zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 BGG und Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. Februar 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw T. Gähwiler

versandt am:
Im